VERORDNUNG (EWG) Nr. 1302/75 DES RATES

vom 20. Mai 1975

zur zeitweiligen, vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsätze für die Einfuhr von einigen Waren aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 der ihm beigefügten Akte (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1301/75 vom 20. Mai 1975 (2) hat der Rat die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

— für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 für Cefazolin und seine Salze sowie für Cefaloridin-, Cefalotin- und Cefalexinsalze der Tarifstelle ex 29.44 C des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Höhe von 4,8 %,

— für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 für weiße Körner und Pulver, bestehend aus einem Gemisch aus verschmolzenen, rekristallisierten mineralischen Stoffen (überwiegend Sand, Kalk und Dolomit) der Tarifstelle ex 38.19 T des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Höhe von 12 %

teilweise ausgesetzt.

Um die Gemeinschaftspräferenz für diese Waren aufrechtzuerhalten, ist es angebracht, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhren dieser Waren aus den neuen Mitgliedstaaten geltenden Zollsätze jeweils für den gleichen Zeitraum vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsätze für die Einfuhr der in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren aus den neuen Mitgliedstaaten werden vollständig ausgesetzt.

Die Aussetzungen gelten :

— für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 für die in Tabelle I aufgeführten Waren ;

— für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 für die in Tabelle II aufgeführten Waren.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.44 C	Cefazolin und seine Salze
ex 29.44 C	Cefaloridin-, Cefalotin- und Cefalexinsalze

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 38.19 T	Weiße Körner und Pulver, bestehend aus einem Gemisch aus verschmolzenen, rekristallisierten mineralischen Stoffen (überwiegend Sand, Kalk und Dolomit)